



An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

E-Mail: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

**Entwurf eines Gesetzes über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017);  
Entwurf eines Gesetzes über eine weitere allgemeine Rechtsbereinigung in Tirol (Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017);**

**GZ: VD-1590/1/10-2016 und 330/36-2016**

**Referent: RA Dr. Michael Sallinger, LL.M.**

Innsbruck, am 18. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Gesetzes über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol und des Entwurfes eines Gesetzes über einer weitere allgemeine Rechtsbereinigung in Tirol und erstattet dazu in offener Frist nachstehende

## **STELLUNGNAHME:**

### **I. Anlass**

Die Tiroler Landesregierung hat, durch den Verfassungsdienst, die Versendung der beiden Novellen-Entwürfe VD-1590/1/10-2016 und 330/36-2016, betreffend das Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017, sowie das Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017 zur Begutachtung veranlasst.

**DIE TIROLER  
RECHTSANWÄLTE**



Wir sprechen für Ihr Recht

Diese Entwürfe liegen, unter Einschluss der entsprechenden erläuternden Bemerkungen, sowie der entsprechenden Entwurfsfassung der infrage kommenden Gesetzes vor.

## II. Einleitung

1. Unbestritten ist, dass – auf der Ebene der sogenannte „Rechtsbereinigung“ ein erheblicher **Nachholbedarf** besteht, weil die „normative Rechtsmasse“, die augenblicklich gegeben ist, **jedenfalls** einer **Entlastung** bedarf.

2. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass das **Unmaß** an „normativem Material“, hinsichtlich dessen nach wie vor Gesetzeskenntnis fingiert wird, auf unterschiedlichen, auch unterschiedlichen **strukturellen** Voraussetzungen beruht, die – durch entsprechende Reformgesetze – **nur teilweise** aufgefangen werden können.

Eine der wesentlichsten für diese Umstände kausalen Ursachen liegt darin, dass aufgrund

- a) des föderativen Staatsaufbaues (Art. 10 – 15 B-VG) der Republik Österreich und
- b) aufgrund der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union

auch strukturell unterschiedliche Rechtsmassen vorliegen, die teilweise in einem Kollisionsverhältnis zueinander stehen, teilweise aber auch zu Mehrgleisigkeiten führen müssen.

Die **Frage**, ob – und inwieweit – es zB zweckmäßig bzw. volkswirtschaftlich sinnvoll ist, in einem Land von der Größe Österreichs insgesamt neun Bauordnungen, neun Raumordnungsgesetze und damit auch voneinander abweichende Verfahrensbestimmungen aufrecht zu erhalten, die zT lediglich aufgrund der Lösung komplexer Denksportaufgaben von Rechtsunterworfenen in unterschiedlichen Bundesländern erkannt werden können, ist eine grundsätzliche strukturelle und rechtspolitische Frage, die die Tiroler Rechtsanwaltskammer, soweit sie zu einem Gesetzvorhaben wie dem hier vorliegenden Stellung nimmt, nur grundsätzlich aufwerfen kann. Doch erscheint diese Frage wesentlicher denn je: wenn nun versucht wird, eine Vereinfachung der rechtlichen Abläufe auf der Grundlage zu schaffen, dass die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten des Einen zugunsten des Anderen beschnitten werden sollen, dann muss die Frage erlaubt sein, ob eine wesentliche Vereinfachung des Zuganges zum Recht nicht in einer massiven Entlastung des materiellen Rechtsstoffes eher läge, als darin, Verfahren ohne sachliche Differenzierung dadurch zu verzerren, dass Erwartungshaltungen eröffnet werden, die sich als nicht einhaltbar erweisen werden.

3. Geht man davon aus, dass die grundsätzliche Idee des Rechtsstaates (VwSlg6035 A) nicht bloß eine materiale Fiktion ist, sondern eine mit einem tatsächlichen Durch- und Umsetzungsanspruch verbundene primäre verfassungsrechtliche Verbürgung, dann erkennt man zweifelsfrei, dass einer sinnhaften und maßvollen

Reduktion des Rechtsstoffes zu dessen vereinfachter Umsetzung im Rahmen allgemeiner Erkennbarkeit des Inhaltes von Normen und der Vorhersehbarkeit gesetzgeberischer Akte eine erhebliche Bedeutung zukommt.

4. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass nicht nur die Tiroler Rechtsanwaltskammer, sondern auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, insbesondere in den letzten Jahren, verstärkt sich darum bemüht haben, den prinzipiellen Überlegungen und Forderungen aktueller Rechtsstaatlichkeit auf der Höhe der legislativen Entwicklung der Zeit, sowie im Rahmen des gegebenen sozio-ökonomischen Umfeldes zum Durchbruch zu verhelfen, bzw. immer wieder auf die rechtspolitische Notwendigkeit verwiesen hat, den Rechtsstaat bzw. die Rechtsstaatlichkeit als eine unmittelbare Leitlinie rechtspolitischer Forderungen unter Umsetzung rechtspolitischer Vorhaben zu bestimmen.

5. Die Forderung nach einer Vereinfachung, Verschlinkung bzw. auch Effektivierung rechtsstaatlicher Prozesse, beruht ja nicht nur auf der Frage der Erkennbarkeit bzw. der Ableitbarkeit von materiellen Rechtsnormen und deren Einsichtigkeit, sondern vor allem auch auf der Frage des fairen, gerechten, effektiven – und damit auch leistbaren – Verfahrens.

Unter dem Schlagwort der „Beschleunigung“ wurden in den letzten Jahren wiederholt „Vorgriffe“ auf „Pauschalverfahren“, vereinfachte Verfahren, sowie auch die Möglichkeit der verfahrensfreien Repulsion von Grundrechtsträgern, zum Teil auch in aktuellen und sensiblen Bereichen geschaffen. Damit nämlich, dass man die "Verfahren" als langwierig und auch als teuer abstempelt, ist - aus der Sicht des Berichterstatters - in Wahrheit nichts erreicht. Man muss kein Anhänger der Systemtheorie sein, um zu erkennen, dass *Niklas Luhmanns* Wort von "Legitimation durch Verfahren" eines der wesentlichsten ist, das in einer wesenhaften Erkenntnis des Rechts als Prozess je aufgeworfen wurde.

So sehr das Recht als ein solches erkennbar und gestaltet, vorhersehbar und verständlich, der Grundrechtsordnung verpflichtet sein soll, so sehr aber konkretisiert es sich im Verfahren und in den Garantien, die ein Verfahren mit sich bringt.

6. Dazu gehören vor allem

- die Unmittelbarkeit des Verfahrens in der Eingangsinstanz
- die mündliche Verhandlung als Grund-ort kommunikativer und diskursiver Prozesse, die, vor allem in den Gemeinden, eine nach wie vor zentrale Bedeutung hat
- der Rechtsschutz durch einen wirksamen, das heißt in der Regel auch aufschiebend wirkenden Rechtsbehelf als Schutz gegen mögliche Rechtsverkenntung, Willkür und andere Störungen der rechtlichen Äquivalenz.

Hier ist – aus rechtsstaatlicher Sicht – zu sagen, dass ohne eine komplexe Abwägung der in Rede stehenden Interessen auf der Grundlage einer vor allem grundrechtlich orientierten Betrachtung der Gegenstände, behutsam vorgegangen werden muss, zumal die bloße Verfahrensdauer als solche bzw. die Frage der in einem Verfahren

aufzunehmenden Beweise, die „Beweismitteldichte und die Beweismittelzahl“ noch nichts darüber sagen, ob ein Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und innerhalb eines sinnhaften Zeitraumes geführt wird.

Jedenfalls soll in diesem Zusammenhang herausgestellt werden, dass „Beschleunigung“ für sich allein **kein** Ziel des rechtsstaatlichen Verfahrens sein kann, zumal es zu einem Rechtsstaat für alle Rechtsunterworfenen in gleicher Weise, die einander gleichgeordnet gegenüber stehen, auch dazugehören muss, Verfahren „auszuhalten“ bzw. „auszutragen“. Das gehört ja intitiell zu dem Wesen der verantworteten Mündigkeit des Einzelnen, dass er dazu in der Lage ist, seine Rechte und die Rechte des Anderen der verantwortlichen Entscheidung der dazu berufenen Behörden und Gerichte zu übertragen und an einem solchen Verfahren mitzuwirken; dazu gehört auch, dass Verfahren und vor allem der mit ihnen zusammenhängende Rechtsschutz effektiv sind. Effektiv bedeutet nicht nur wirksam, sondern bedeutet auch: mit niederschwelligem Zugang so wirksam, dass auch der Einzelne sich selbst behelfen kann.

7. Hinter dieser Idee verbirgt sich nicht etwa eine überspitzte, bloß formalistische Gerechtigkeit zur Überlegung, die jedweden materiellen Gehaltes entbehrt, sondern spricht aus ihr die nüchterne Überzeugung, dass, was „über das Knie gebrochen“ bzw. mit dem „Gütesiegel“ sofortiger Umsetzbarkeit versehen ist, noch in den seltensten Fällen dazu geeignet war, bei nüchterner und langfristiger Betrachtung, ausgleichend im Sinne der Erhaltung eines entsprechenden Rechtsfriedens bzw. dessen Schaffung, zu dienen.

Diese allgemeinen Vorbemerkungen rechtspolitischer Natur sind - im Besonderen im Hinblick auf einige der Regelungsgegenstände der in Rede stehenden Novellen - zwingend erforderlich, um zu verdeutlichen, dass keineswegs alle der sich aus dem vorliegenden Novellenpaket ergebenden „Überlegungen“ die ungeteilte Zustimmung der Tiroler Rechtsanwaltskammer finden können.

**8. Deshalb** ist es erforderlich, auf die Grundlagen eines entsprechenden rechtlichen „Wertekanons“ zu verweisen.

Darf man – in keiner Weise – einen Rückgriff, oder gar einen Rückschritt, zu längst überkommen geglaubten, diffusen, Strukturen vermuten, nach denen etwa „unbestimmte Wertvorstellungen“ den Rechtsstaat ausmachen.

Das Gegenteil ist der Fall.

Die ebenso schlichte wie nüchterne Erkenntnis, dass die – auch international und auf Unionsebene kodifizierten – Grund- und Freiheitsrechte den materialen Konsens und damit den Wesenskern der Verfassungsordnung und der aus ihr abgeleiteten Rechtsordnung bilden, muss dazu führen, dass die Verfahren, gleichwohl, ob sie im Bereich des zivilgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsverfahrens stattfinden, just dem Anspruch genügen, der aus den Grundrechtsverbürgungen hervorgeht.

Die Intensität bzw. Qualität von Rechtsstaatlichkeit lässt sich – letztlich – immer daran messen, wie sehr oder wie wenig die materialen Verbürgungen der verfassungsrechtlichen Grundordnung auch dann zur Anwendung gelangen, wenn es um die Interessen des Einzelnen und die Abwägung der Interessen der Einzelnen gegeneinander geht.

### III. Verwaltungsreform

#### 1. Zu dem vorliegenden Entwurf

Der vorliegende **Entwurf** über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol stellt – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – in manchen Bereichen durchaus einen „Paradigmenwechsel“ überkommener verwaltungsrechtlicher Strukturen dar.

Dazu wird im Folgenden ebenso Stellung genommen werden, wie zu **anderen** in diesem Zusammenhang erfassten Bestimmungen.

#### 2. Eingliederung von Fonds

Die Art. 1 - 9 des gegenständlichen Entwurfes haben im Wesentlichen zum Inhalt, bestimmte Fonds aufzuheben, die auf landesrechtlicher Grundlage, überwiegend im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, dazu eingerichtet waren, im Rahmen der sogenannten Subventionsverwaltung herangezogen zu werden.

Es stellte – etwa in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts – die Frage der Verrechtlichung von Bundes- und Landesförderungen, einen zentralen Inhalt der damals geführten wissenschaftlichen und rechtspolitischen Auseinandersetzungen dar.

Unter dem Blickwinkel bzw. Begriff der sogenannten „Subventionsverwaltung“ wurden privatrechtliche Maßnahmen der Förderungsverwaltung, der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechtes teils in „Sachgruppen“ zusammengefasst und sogenannte Fonds eingerichtet, deren Zweck im Wesentlichen in der Abwicklung der gegenständlichen Förderungsarbeiten bestand.

Soweit diese „Fonds“ in der Zwischenzeit sich deshalb überholt haben, weil der Staat bzw. die Emanationen der öffentlichen Hand als Zurechnungsträger des gesamten Staatshandels – nicht zuletzt unter dem **Eindruck** des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union – heute anders betrachtet wird als vor 35 Jahren, ist die **Aufhebung** bestimmter Fonds und der sie tragenden gesetzlichen Bestimmungen zu begrüßen, weil die Förderungsverwaltung auch unter dem sachbezogenen Dach der Abteilungen des Amtes der Landesregierung im Rahmen des Landeshaushaltes vollzogen werden kann, ohne mit rechtsstaatlichen bzw. kameralistischen und budgetrechtlichen Grundsätzen zu brechen.

**Insofern** sind also die gegenständlichen Bestimmungen grundsätzlich zu begrüßen.

### 3. Aufhebung landesgesetzlicher Vorschriften

Die Aufhebung der Feilbietungsordnung des Gemeindeabgabengesetzes, des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsämtler und dergleichen, ist **ebenfalls** zu begrüßen.

Die entsprechenden legislativen und damit auch verwaltungstechnischen Aufgaben können genauso gut von **anderen** Einrichtungen vollzogen werden.

### 4. Weitere Abschnitte

In den **weiteren** Abschnitten werden – und zwar von Art. 17 – 75 **zahlreiche** Bestimmungen aus dem Gesamtbereich der Landesgesetzgebung, betreffend

- Organisationsrecht
- Dienstrecht
- innere Verwaltung
- Schulrecht
- Umweltrecht
- Land- und Forstwirtschaftsrecht
- Wirtschafts- und Finanzrecht
- Boden- und Verkehrsrecht
- Sozial- und Gesundheitsrecht

abgeändert.

**Diese** Änderungen haben **unterschiedlichste** Grundlagen.

Zum einen betreffen sie bloß die „Anpassung“ von Umsetzungsbestimmungen aus dem **Richtlinienrecht des Unionsrechtes**, die **Verbesserung** bzw. den Austausch zwischenzeitlich veränderter Begrifflichkeiten (zB „europäische Gemeinschaft“ durch „europäische Union“).

Zugleich werden bestimmte namensrechtliche Bestimmungen eingesetzt (wie zB die **Gleichbehandlung** von männlichen und weiblichen Namen).

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den unterschiedlichen **Materiengesetzen** neben Änderungen gesetzlicher Bezeichnungen, der Neuverwendung bestimmter normativer Begriffe und dergleichen **durchaus** auch materielle Änderungen enthalten sind, sodass also jedem, mit den einschlägigen Sachgebieten Befassten, der dringende Rat erteilt werden muss, sich jeweils in dem einschlägigen Materiengesetz über Art und Umfang der Änderung in Kenntnis zu setzen, zumal im Folgenden – lediglich ein Teil – dieser Bestimmungen erörtert werden kann.

## 5. Einzelne Änderungen

Zu einzelnen **Änderungen** ist – unter anderem – Folgendes zu sagen:

### 5.1. Jagdgesetz

**Umfassende** Änderungen erfährt das **Jagdgesetz** insofern, als dass dort auch alle **Begriffe** neu geordnet werden.

### 5.2. Flurverfassungsgesetz

**Ebenso** verändert wird – zum Teil – das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz.

§ 36 b (1 a) E reagiert auf unliebsame Vorfälle, wie sie nach der letzten Gemeinderatswahl 2016 vorgefallen sind.

Nach dem Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates haben der Bürgermeister und der Bürgermeister-Stellvertreter der substanzberechtigten Gemeinde, bei Vorliegen eines Unvereinbarkeitsgrundes nach Abs. 4 erster Satz der Reihe nach die in der Tiroler Gemeindeordnung genannten Personen, bis zur Bestellung des Substanzverwalters und dessen Stellvertreters durch den neuen Gemeinderat die Befugnisse und Aufgaben des Substanzverwalters und seines Stellvertreters wahrzunehmen.

Diese Bestimmung hat sich als erforderlich erwiesen, weil das Amt des Substanzverwalters nach alter Rechtslage mit der Funktionsperiode des Gemeinderates als erloschen zu betrachten war, mitunter aber eine Einigung auf die Bestellung eines neuen Substanzverwalters einen über Gebühr sich erstreckenden Zeitraum in Anspruch nahm.

### 5.3. TGVG

Im Tiroler Grundverkehrsgesetz soll die Übergangsbestimmung des § 40 neu gefasst werden, womit die Behörde in den Fällen des Absatzes 1 mit Bescheid die Frist für die Bebauung auf Antrag des Rechtserwerbers auf **zwanzig Jahre** gerechnet ab der Ausstellung der Bestätigung nach § 25 a Abs. 2 verlängern kann, wenn die entsprechenden **Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Rechtserwerbes** noch vorgelegen sind und besonders berücksichtigungswürdige Gründe die Verlängerung erforderlich machen und darüber hinaus im Antrag Flächenwidmung und berücksichtigungswürdige Gründe nach lit. b glaubhaft gemacht sind.

Derartige Anträge können nur noch bis zum 31.12.2017 gestellt werden.

Damit sollen **alle jene** Fälle erfasst werden, die – aus welchen Gründen immer – zu entsprechenden „Bebauungskomplikationen“ geführt haben. Wesentlich ist diese Bestimmung sicherlich, vor allem ist deren **Rechtskenntnis** zwingend erforderlich.

## 5.4. TBO

**Weiters** ist auf die Änderungen der Tiroler Bauordnung in Art. 63 zu verweisen.

- a) Zelte werden unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes genommen,
- b) untergeordnete Bauteile werden **neu** definiert,
- c) Ladestationen für Elektrofahrzeuge geregelt,
- d) die Befugnis zur Planvorlage auch auf Ingenieurbüros und Baumeister im Rahmen ihrer Befugnis erstreckt (§ 25 lit. d) und eine
- e) **Koordinationsverpflichtung** für unterschiedliche Verfahren mit anderen Behörden eingeführt (§ 25 a).

Die maßgeblichste Änderung liegt freilich **darin**, dass der Beschwerde gegen einen Baubescheid in Zukunft die aufschiebende Wirkung nicht mehr von Amtswegen zukommen solle, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.

Einer Beschwerde kann in Zukunft die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuerkannt werden, wenn eine Rechtsgüterabwägung dies ergibt und wenn dem nicht zwingend öffentliche Interessen entgegenstehen.

Weil aber die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes samt der Regelung, dass eine Beschwerde gegen die Versagung der aufschiebenden Wirkung keine aufschiebende Wirkung habe – der entsprechenden Bestimmung des § 30 Verwaltungsgerichtsgesetz bzw. § 85 Verfassungsgerichtshofgesetz nachgebildet ist, muss erwartet werden, dass die **Gerichte** der restriktiven Rechtsprechung der Höchstgerichte zur aufschiebenden Wirkung, vor allem von Nachbarbeschwerden, folgen werden.

Darin wird von Seiten der Tiroler Rechtsanwaltskammer bei allem Verständnis dafür, dass die Zeiträume bis zum Vorliegen durchsetzbarer und ausführbarer verwaltungspolizeilicher Berechtigungen verkürzt werden sollen, eine große Gefahr gesehen:

Abgesehen von kompetenzrechtlichen Zweifeln, ob dem Landesgesetzgeber überhaupt die Kompetenz dafür zukommt, derartig weitreichende Bestimmungen zu erlassen, muss – ergänzend – dazu **ausgeführt** werden, dass die grundsätzliche Situation **nicht** verkannt werden soll, dass ein massiver Unterschied zwischen erstinstanzlichen Gemeindeerledigungen und der dagegen geführten Beschwerde, sowie Rechtsbehelfen an die Höchstgerichte des öffentlichen Rechtes gegen Erledigungen des Landesverwaltungsgerichtes vorliegt.

Während letztere Erledigungen regelmäßig auf einem formierten, durchgängig organisierten, den rechtsstaatlichen Voraussetzungen in genauer Weise folgenden Verfahren erlassen werden, ist nach wie vor auf der Ebene der Rechtstatsachen festzustellen, dass Erledigungen der Gemeindebehörden sehr unterschiedlich sein können.

Es ist – aus der Sicht durch derartige Erledigungen an sich objektiv begünstigten Parteien – schlechterdings abzulehnen, hier dem ordentlichen aufsteigenden Rechts-

mittel der Beschwerde, welches durch verfassungsgesetzliche Anordnung eingerichtet worden ist, **im Regelfall** – und für diesen – die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Diese Regelung ist sachlich nicht angemessen, verfassungs- und kompetenzwidrig, und sollte, bei erster, sich bietender Gelegenheit im Sinne der zu erreichenden Rechtssicherheit angefochten werden.

In allen Bestimmungen - nicht nur in jenen betreffend die TBO - werden die sondergesetzlichen Bestimmungen betreffend die verpflichtende Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfernt.

### **5.5. Straßengesetz**

Es finden auch die Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes **Veränderungen**.

Diese **Veränderungen** haben vor allem eine maßgebliche Kompetenzverschiebung zum Inhalt, zumal in Zukunft gem. § 75 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz – Entwurf die Bezirksverwaltungsbehörde in wesentlich mehr Fällen als heute zuständig sein soll und auch hier die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gem. § 75 a wiederum „aberkannt“ werden sollen.

### **6. Ergebnis**

Die verfahrensrechtlichen Änderungen der Novelle in den zentralen Bereichen des landesgesetzlichen Vollzuges werden ausdrücklich abgelehnt und sind, zu einer Regelung des Gegenstandes, auch sachlich nicht erforderlich. Zu einer Begründung darf auf den allgemeinen Teil der Stellungnahme hingewiesen werden.

Man muss kein Prophet sein, wenn man schon heute in Rechnung stellt, dass die Umsetzung des hier gegenständlichen Vorhabens in wesentlichen landesrechtlichen Bereichen in der Zukunft auf verpflichtende mündliche Verhandlungen zu verzichten und Beschwerden die aufschiebende Wirkung generell abzuerkennen, zu einem neuerlichen und wesentlichen Schub allgemeiner Verdrossenheit der betroffenen Bevölkerung führen wird, die sich, wie nicht selten schon bisher, durch Bestimmungen, die vom Hergebrachten weit unterschiedlich sind, um das eigene Recht gebracht ansehen wird.

## IV. Rechtsbereinigung

Grundsätzlich werden alle einfachen Landesgesetze und Gesetze die als solche gelten, die in ihrer Stammfassung vor dem 01. Jänner 1980 in Kraft getreten sind, aufgehoben, wovon aber eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen wieder aufgehoben werden.

**Weiters** erfolgt die **Aufhebung** bestimmter **Bestimmungen** in zahlreichen Gesetzen.

Dagegen obwalten keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident



Dr. Markus Heis

